GEMEINSAME AKTION 2005/100/GASP DES RATES

vom 2. Februar 2005

zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 18 Absatz 5 und Artikel 23 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 8. Dezember 2003 die Gemeinsame Aktion 2003/872/GASP (¹) zur Verlängerung und Änderung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus angenommen.
- (2) Der Rat hat am 28. Juni 2004 die Gemeinsame Aktion 2004/533/GASP (²), angenommen, durch die die Gemeinsame Aktion 2003/872/GASP bis zum 28. Februar 2005 verlängert worden ist.
- (3) Ausgehend von einer Überprüfung der durch die Gemeinsame Aktion 2004/532/GASP geänderten Gemeinsamen Aktion 2003/872/GASP sollte das Mandat des Sonderbeauftragten um weitere sechs Monate verlängert werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Das in der Gemeinsamen Aktion 2003/872/GASP vorgesehene und durch die Gemeinsame Aktion 2004/532/GASP geänderte

Mandat von Herrn Heikki TALVITIE als Sonderbeauftragter der Europäischen Union (EUSR) für den Südkaukasus wird bis zum 31. August 2005 verlängert.

Artikel 2

Artikel 5 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2003/872/GASP erhält folgende Fassung:

"(1) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des EUSR beläuft sich auf 370 000 EUR."

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 4

Diese Gemeinsame Aktion wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2005.

Im Namen des Rates Der Präsident J. ASSELBORN

⁽¹⁾ ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 44.

⁽²⁾ ABl. L 234 vom 3.7.2004, S. 16.